

Rundschreiben 11/2018

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen zur Jahreswende 2018/19

I. Betrieb und Finanzamt

1. Anforderungen an ordnungsgemäße Kassenführung

Die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnung von Bareinnahmen ist einer der aktuellen Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen. Der Gesetzgeber hat hierzu bereits zahlreiche Gesetzesänderungen vorgenommen, die zum Teil jedoch erst in der Zukunft in Kraft treten. Schon ab 2017 wurde jedoch die Einzelaufzeichnungspflicht für Buchungen eingeführt, die insbesondere bei Bareinnahmen zu beachten ist. So sind grundsätzlich Aufzeichnungen zum verkauften Artikel, zum Endverkaufspreis, zum Umsatzsteuersatz, zu einem gewährten Rabatt, zur Zahlungsart, zum Tag des Verkaufs und zur Anzahl der verkauften Artikel erforderlich. Das Gesetz lässt Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht beim Verkauf von Waren gegen Barzahlung an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen zu, weil eine Einzelaufzeichnung hier als unzumutbar angesehen wird. Die Unzumutbarkeit wird man bei den Verkäufen eines Kiosk oder eines Bäckers bejahen können. Dies gilt allerdings nur, wenn keine elektronische Kasse verwendet wird, sondern eine sogenannte offene Ladenkasse.

Positiv ist jedoch die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Aufbewahrung und Vorlage von Programmierunterlagen für eine elektronische Kasse: der Unternehmer muss diese Unterlagen nämlich nicht in Papierform vorlegen, sondern kann diese auch in seinem Kassensystem speichern. Sind die Programmierunterlagen allerdings weder in gespeicherter Form noch in Papierform vorhanden, stellt dies einen formellen Buchführungsmangel dar, der zu einer Hinzuschätzung führen kann.

Wie bereits bekannt sein dürfte, können ab 2020 Unternehmer, die elektronische Kassen verwenden, nur noch solche elektronischen Kassen benutzen, die mit einer sogenannten zertifizierten Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sind.

2. Verfahrensdokumentation

Zum Thema „Verfahrensdokumentation“ habe ich Sie schon mehrmals informiert; deshalb nunmehr nur noch einmal in Kürze: im „Pflichtenheft“ der Finanzverwaltung für alle Betriebe steht sie ganz oben und trotzdem beachten viele Unternehmer immer noch nicht, dass sie eine Verfahrensdokumentation zur Belegablage erstellen und aktuell halten müssen. Dabei sind die Struktur und der Umfang der Verfahrensdokumentation nicht vorgeschrieben. Doch die Ausarbeitung bereitet oft Schwierigkeiten, da diese auch alle Vor- und Nebensysteme einschließen muss, was aufwendig und kostenintensiv sein kann. Das Vorhandensein und der Inhalt einer Verfahrensdokumentation wird im Falle einer Betriebsprüfung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Prüfer kontrolliert werden. Aber es gibt Hoffnung für kleinere Unternehmen, denn bei diesen Unternehmen stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit, da die betrieblichen Abläufe regelmäßig so überschaubar sind, dass ein zusätzlicher Dokumentationsaufwand entbehrlich sein dürfte. Dies fordert zumindest der Steuerberaterverband.

3. Behandlung von Gutscheinen

Der Gesetzgeber plant eine Neuregelung für die Umsatzbesteuerung beim Verkauf von Gutscheinen, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden. Künftig wird zwischen **Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen** unterschieden. An der bisherigen Abgrenzung zwischen Wert- und Warengutscheinen wird nicht mehr festgehalten. Mit dieser Neuregelung soll die sogenannte Gutscheinrichtlinie der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden. Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bereits bei Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrunde liegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. In Negativabgrenzung dazu ist ein Mehrzweckgutschein gegeben, wenn im Zeitpunkt der Ausstellung nicht alle Informationen für eine zuverlässige Bestimmung des Umsatzsteuersatzes vorliegen.

4. Kurz und knapp

- a) **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Die Anschaffungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung sofort gewinnmindernd abgezogen werden, wenn die Anschaffungskosten die Grenze von EUR 800 nicht übersteigen. Die obere Grenze der Poolabschreibung von EUR 1.000 gilt unverändert weiter, jedoch ist geplant, die Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter komplett auf EUR 1.000 anzuheben. Damit würde der bisherige Sammelposten entfallen.
- b) **Kleinbetragsrechnungen:** Die umsatzsteuerliche Grenze für sogenannte Kleinbetragsrechnungen, wonach reduzierte Pflichtangaben (keine Angabe des Leistungsempfängers, kein Ausweis der Umsatzsteuer) dennoch zum Vorsteuerabzug berechtigen, liegt nunmehr seit 2017 bei EUR 250.
- c) Die Notwendigkeit und die Vorgehensweise bei der jährlichen **Inventur** sind Ihnen hinlänglich bekannt. Sollten Sie Unterstützung bei der Organisation der Inventurarbeiten benötigen, so sprechen Sie mich bitte rechtzeitig an.
- d) Mit Ablauf der **Aufbewahrungsfristen** können zum 31. Dezember 2018 alle Unterlagen vernichtet werden, in denen die letzte Eintragung 2008 oder früher erfolgte.
- e) Die Versteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen **Dienstoffahrrads** soll von 2019-2021 entfallen; das gilt jedoch nicht für Pedelecs.

II. Einkommensteuer

1. Entlastung von Familien

Die steuerliche Entlastung von Familien durch den Gesetzgeber geht langsam voran. Zum einen soll das **Kindergeld** ab Juli 2019 um zehn Euro pro Monat auf EUR 204 steigen. Der steuerliche Kinderfreibetrag soll entsprechend angehoben werden, allerdings schon zum Jahresbeginn 2019. Bei einem höheren Einkommen wirkt sich der Kinderfreibetrag günstiger aus als das Kindergeld; das Kindergeld wird dann auf die steuerliche Entlastung angerechnet, faktisch also zurückgezahlt. Weiterhin soll der **Grundfreibetrag** erhöht werden, der das Existenzminimum steuerfrei lässt. Er soll von derzeit EUR 9.000 auf EUR 9.168 im Jahr 2019 angehoben werden. Außerdem wird die Progression geringfügig gemindert.

2. Abzug der Krankenkassenbeiträge der Kinder durch die Eltern

Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Basiskrankenversicherungsbeiträge, können diese Aufwendungen als Sonderausgaben die Einkommensteuer der Eltern mindern. Dies setzt voraus, dass die Eltern derartige Aufwendungen getragen haben, also dem Kind erstattet haben. Die Beiträge müssen tatsächlich angefallen und von der Unterhaltspflicht erfasst sein.

Beispiel: Ein Auszubildender wohnt während seiner Ausbildung bei seinen Eltern. Von seiner Ausbildungsvergütung werden Versicherungsbeiträge einbehalten. Eine eigene Steuererklärung gibt das Kind nicht ab.

Eine Absetzbarkeit der Krankenkassenbeiträge scheitert im Beispiel daran, dass die Eltern lediglich Naturalunterhalt leisten (Unterkunft und Verpflegung); damit erstatteten sie aber dem Kind nicht die Beiträge und tragen sie daher nicht selbst. Voraussetzung ist also, dass die Eltern zum Unterhalt überhaupt noch verpflichtet sind und sie durch die Beitragserstattung an das Kind tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind. Bisher war es ausreichend, wenn die Unterhaltspflichtung der Eltern allgemein durch Bar- oder Sachleistungen erfüllt wurden.

3. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für bestimmte haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse sowie für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt wird bekanntlich eine Steuerermäßigung von 20 % gewährt. Einige Beispiele hierzu sind die Beschäftigung einer Haushaltshilfe als sogenannte Minijobberin, Kosten für den Winterdienst, Streichen und Tapezieren der eigenen Wohnung und Gärtnerarbeiten; oft sind auch in der Betriebskostenabrechnung der Hausverwaltung solche Aufwendungen enthalten. Daher sollte jeder Steuerpflichtige bei der Vorbereitung der Unterlagen für die Steuererklärung stets prüfen, ob solche Aufwendungen im abgelaufenen Jahr angefallen sind.

4. Beiträge zur Riester- und Rürup-Rente

Ab 2018 gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die die **Riester-Rente** für Sparer interessanter machen soll. So hat der Gesetzgeber beschlossen, die Grundzulage von EUR 154 auf EUR 175 pro Jahr zu erhöhen, wenn man mindestens 4% seiner Einkünfte (max. EUR 2.100) pro Jahr in seinen Vertrag einzahlt. Für jedes Kind, das nach dem 31. Dezember 2007 geboren wurde, erhält der Sparer zusätzlich noch eine Kinderzulage in Höhe von EUR 300 pro Jahr und Kind (für ältere Kinder EUR 185).

Die rechtzeitige ergänzende Vorsorge zur gesetzlichen Rentenversicherung ist sinnvoll, zum Beispiel durch den Abschluss einer steuerbegünstigten **Rürup-Rente**. Einige Versicherungsgesellschaften bieten inzwischen sogar die Möglichkeit zur Sicherung der eingezahlten Beiträge im vorzeitigen Todesfall an, auch wenn keine Versorgungsberechtigten (also Ehegatten oder minderjährige Kinder) vorhanden sind. Dies ist dann besonders geeignet, wenn im Todesfall zum Beispiel erwachsene Kinder, Eltern oder die Geschwister die Leistung erhalten sollen. Somit besteht die Möglichkeit, sowohl versorgungsberechtigten als auch nicht versorgungsberechtigten Personen die Kapitalauszahlung zukommen zu lassen. Dies erhöht die Attraktivität einer Rürup-Rente.

5. Baukindergeld

Mit dem neuen Baukindergeld möchte die Bundesregierung die **Bildung von Wohnungseigentum** fördern. Besonders freuen werden sich darüber Familien mit Kindern und Alleinerziehende mit Kindern, denn ihnen kann es den Weg in ein erstes eigenes Zuhause erleichtern. Bei einer Bewilligung erhalten diese für jedes im Haushalt lebende, kindergeldberechtigte Kind unter 18 Jahren EUR 1.200 Baukindergeld pro Jahr, und das über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren. Gefördert wird der erstmalige Kauf oder Bau von eigengenutztem Wohnungseigentum im Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020. Die Förderung gilt sowohl für Neubauten als auch für Bestandsimmobilien. Bei Neubauvorhaben ist maßgeblich der Tag, an dem die Baugenehmigung erteilt wurde, beim Kauf einer Immobilie das Datum der Unterschrift unter dem Vertrag.

Wer am Baukindergeld interessiert ist, findet alle wichtigen Fakten in dem **Merkblatt „Bauen, Wohnen, Energiesparen“ der KfW-Bank**. Die Anträge sind ausschließlich online zu stellen. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Beantragung sind, dass ein Ehepaar oder ein Alleinerziehender mit einem Kind höchstens ein Haushaltseinkommen von maximal EUR 90.000 im Jahr haben darf, bei zwei Kindern maximal EUR 105.000. Weiterhin müssen die Kinder bei Antragstellung mit im Haus oder in der Wohnung leben und die Familie darf keine andere Immobilie besitzen oder besessen haben.

6. Steuerliche Förderung des Wohnungsbaus

Neben dem Baukindergeld ist noch eine weitere Maßnahme geplant, um den Bau von Sozialwohnungen voranzutreiben. Ein Steuerbonus soll dafür sorgen, dass private Investoren mehr bezahlbare Mietwohnungen schaffen. Dafür will der Bund zusätzlich zur normalen Abschreibung für vier Jahre eine **Sonderabschreibung** von jährlich 5% gewähren. Der Bonus soll für Bauanträge zwischen Ende August 2018 und Ende 2021 gelten. Die Wohnung muss mindestens zehn Jahre vermietet werden und die Kauf- und Baukosten dürfen nicht mehr als EUR 3.000 je Quadratmeter betragen. So soll verhindert werden, dass Investoren im gehobenen Segment noch Steuerboni kassieren können. Die Sonderabschreibung als solche kann jedoch nur auf einen Quadratmeterpreis von EUR 2.000 EUR in Anspruch genommen werden. Aufgrund verschiedener hoher Hürden im „Kleingedruckten“ ist es fraglich, ob und wer überhaupt diese Förderung erhalten kann. Denn selbst Rückzahlungsverpflichtungen nach zehn Jahren sind nicht ausgeschlossen.

7. Kurz und knapp

Mit dem **Investmentsteuerreformgesetz** ändert sich ab 2018 die Besteuerung der Fonds grundlegend. Ziel des Gesetzes ist die Gleichstellung von in- und ausländischen Fonds sowie eine Steuervereinfachung für Anleger.

III. Arbeitnehmer und Sozialversicherung

1. Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn von EUR 8,84 steigt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 auf **EUR 9,19** und zum 01.01.2020 auf **EUR 9,35** brutto je Zeitstunden. Er gilt für sämtliche Vollzeitkräfte, Teilzeitkräfte und auch Minijobber. Als Arbeitgeber müssen Sie den Mindestlohn beachten. Rechtzeitig vor dem

Jahresende müssen nun alle Mitarbeiter überprüft werden, bei denen es auf Entgeltgrenzen ankommt. Für einen 450-EUR-Jobber kann die Erhöhung des Mindestlohns zum Überschreiten der Entgeltgrenze führen. Wenn Ihr Unternehmen solche Überschreitungen der Entgeltgrenzen vermeiden möchte, muss die Arbeitszeit angepasst werden, und zwar schriftlich. Die monatliche Arbeitszeit eines Minijobbers darf unter Zugrundelegung des Mindestlohns nunmehr **höchstens 48 Stunden** betragen. Bitte beachten Sie präzise die **Aufzeichnungspflichten** der Arbeitszeiten sowie die Bezahlung von Urlaubs- und Krankheitstagen auch bei Ihren Aushilfen, denn hier liegen weiterhin die Schwerpunkte bei den Sozialversicherungsprüfungen.

2. Statusfeststellung bei Scheinselbständigkeit

Das Thema „Scheinselbständigkeit“ wird in den Sozialversicherungsprüfungen ebenfalls gerne aufgegriffen. Unklarheiten über das Vorliegen einer Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne können jedoch durch ein Statusfeststellungsverfahren geklärt werden. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt führt zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bei vielen Vertragsgestaltungen stellt sich jedoch die Frage, ob eine vereinbarte Tätigkeit überhaupt eine Tätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne darstellt. Die beteiligten Vertragspartner (Auftragnehmer und/oder Auftraggeber) können schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt. Die Entscheidung darüber trifft die Deutsche Rentenversicherung. Grundsätzlich beginnt die Versicherungspflicht mit Beginn der Beschäftigung. Im Statusfeststellungsverfahren wird jedoch ein späterer Zeitpunkt festgelegt. Das Verfahren ist *kostenlos* und sollte so schnell wie möglich erfolgen. Nur wenige Tage Verzögerung können bereits zu hohen Kosten für den Arbeitgeber führen.

3. Änderungen in der Krankenversicherung

Mit dem Versicherungsentlastungsgesetz sind einige Änderungen geplant, die die Arbeitnehmer ab Januar 2019 entlasten sollen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird voraussichtlich im Dezember 2018 endgültig verabschiedet. Durch das neue Gesetz kommt es zu einer Rückkehr zur **paritätischen Finanzierung in der Krankenversicherung**, das heißt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen wieder gleich hohe Beitragsanteile. Außerdem gibt es eine Beitragsentlastung für hauptberuflich Selbstständige. Für diese wird die bisherige Mindestbemessungsgrundlage bei der Krankenversicherung halbiert; diese Maßnahme war erforderlich, weil viele Kleinunternehmer mit Beiträgen nach der bisherigen Mindestbeitragsbemessungsgrenze finanziell überfordert waren. Die Maßnahme macht die gesetzliche Krankenversicherung im Verhältnis zur privaten Krankenversicherung für Selbstständige wieder attraktiver.

4. Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge

Durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung soll insbesondere die Vereinbarung von Betriebsrenten in kleineren Unternehmen gefördert werden. Die Änderungen knüpfen an die derzeit geltenden Regelungen zu den Vorsorgemodellen in Form von Leistungen an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen an. In diesem Zusammenhang traten bereits zum 01. Januar 2018 unter anderem folgende Neuregelungen in Kraft:

a) Arbeitgeber können durch einen Tarifvertrag verpflichtet werden, Vereinbarungen über eine betriebliche Altersversorgung zugunsten ihrer Arbeitnehmer in Form von Leistungen an einen

Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung anzubieten. Dabei können künftig sog. reine Beitragszusagen vereinbart werden. Das bedeutet, dass sich die Zusage des Arbeitgebers lediglich auf die Zahlung der Beiträge beschränkt. Mindest- bzw. Garantieleistungen der durchführenden Einrichtungen sind nicht mehr vorgesehen. Die bisherige Möglichkeit der Finanzierung von Altersvorsorgebeiträgen durch Arbeitslohnverzicht (sog. Entgeltumwandlung) bleibt bestehen. Der Arbeitgeber ist im Fall einer Entgeltumwandlung verpflichtet, 15 % des umgewandelten Entgeltes zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die entsprechende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

b) Die Grenze für die *Steuerbefreiung* von Beiträgen an Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen wird von bisher 4 % auf (einheitlich) 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben; der Zuschlag zum Höchstbetrag von EUR 1.800 entfällt. Hinsichtlich der *Sozialversicherung* ist zu beachten, dass die Höchstgrenze für die Beitragsfreiheit von Zuwendungen bzw. von umgewandelten Entgelten an Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unverändert bei 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung verbleibt; für Steuerrecht und Sozialversicherung gelten daher künftig unterschiedliche prozentuale Höchstgrenzen!

IV. Sonstiges

1. Reform der Grundsteuer

Die Einheitsbewertung für die Immobilien, die die Grundlage für die Grundsteuer ist, wird vom Gesetzgeber reformiert, da das Bundesverfassungsgericht die bisherige Regelung als verfassungswidrig eingestuft hat. Die Neuregelung muss bis zum 31. Dezember 2019 kommen und wird voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einheitswerte führen, da die bisherige Bewertung auf den Stichtag 1964 abgestellt und zu niedrige Werte hervorgebracht hat. Sollte der Gesetzgeber die Reform bis zum 31. Dezember 2019 umsetzen, können die bisherigen Regelungen noch fünf Jahre lang (bis spätestens zum 31.12.2024) angewendet werden, da insgesamt ca. 35 Mio. Grundstücke neu bewertet werden müssen.

2. Rundfunkbeiträge

Das Bundesverfassungsgericht hat die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich sowie für Firmeninhaber und Inhaber nicht ausschließlich privat genutzter Fahrzeuge im wesentlichen für verfassungsgemäß erklärt. Mit dem Rundfunkbeitrag wird ein individueller Vorteil abgegolten, der in der Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht. Ob ein Bürger tatsächlich Rundfunkempfangsgeräte bereithält bzw. diese tatsächlich nutzt, ist unerheblich. Wohnungsinhaber, die jedoch schon für die Erstwohnung einen Rundfunkbeitrag zahlen, dürfen nicht noch einmal für eine *Zweitwohnung* herangezogen werden. Das Rundfunkangebot kann von einer Person auch in mehreren Wohnungen zur gleichen Zeit nur einmal benutzt werden. Bis zum 30.06.2020 muss dazu eine gesetzliche Neuregelung erfolgen. Bis dahin sind Personen, die als Inhaber einer Wohnung ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachkommen, auf Antrag von einer Beitragspflicht für weitere Wohnungen zu befreien.